

§ 28 GTelG 2012

Verordnungsermächtigungen für den 2. und 3. Abschnitt

GTelG 2012 - Gesundheitstelematikgesetz 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

1. (1)Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin hat auf Grundlage des 2. Abschnitts mit Verordnung Folgendes festzulegen:
 1. 1.die Rollen von Gesundheitsdiensteanbietern und
 2. 2.die näheren Modalitäten der Eintragung gemäß § 9, insbesondere die technischen Anforderungen, die Datenformate, die Periodizität der Aktualisierung der Daten und die einzuhaltenden Sicherheitsanforderungen.
2. (2)Die Anforderungen für die Festlegung zusätzlicher Rollen sind dem/der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister/in von der jeweiligen Registrierungsstelle unter Anschluss
 1. 1.einer Beschreibung von Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeiten,
 2. 2.der Voraussetzungen, die für die Ausübung dieser Tätigkeiten zu erfüllen sind,
 3. 3.der Bezeichnung jener Rechtsgrundlage, aus der sich die Berechtigung zur Berufsausübung ergibt, sowie
 4. 4.der Stelle, die darüber entscheidet,zu übermitteln.
3. (3)Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin kann auf Grundlage des 3. Abschnitts weitere Anwendungen vorzusehen, die die Datenerfassung gemäß § 12b Abs. 1 ermöglichen.

In Kraft seit 30.09.2024 bis 14.02.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at